

Die neugefundenen Bruchstücke ergänzen das Überlieferungsbild der *Collectio Anselmo dedicata* nicht unerheblich¹⁷. Es lassen sich jetzt insgesamt ein Dutzend frühmittelalterliche Handschriften nachweisen – keine jünger als das 11. Jahrhundert: für ein so unhandliches Werk mit zudem nur schwach ausgebildeter Systematik ein nicht geringer Verbreitungserfolg. Andererseits ist es bezeichnend, daß es offenbar nicht mehr abgeschrieben wurde, als das Dekret Burchards von Worms sich anbot¹⁸.

¹⁷) Vgl. Fuhrmann, Einfluß 2 (wie Anm. 6) S. 435 mit Anm. 27.

¹⁸) Das vom Auktionshaus Hartung und Karl (München) angebotene Fragment einer *Anselmo-dedicata*-Hs. (Auktionskatalog 53 für die Auktion vom 7. 11. 1986, Nr. 479), das vom Deutschen Historischen Museum in Berlin erworben wurde, überliefert in Wirklichkeit ein Stück aus der *Concordia canonum* des Cresconius (c. 30, 2–33, 3, Migne PL 88, Sp. 853 A–854 D). – Bei den Texten der *Anselmo dedicata* auf den Vorsatzblättern des Vat. lat. 624, auf die in der Appendix des *Catalogue of Canon and Roman Law Manuscripts in the Vatican Library*, hg. von Stephan Kuttner und Reinhard Elze, Bd. 2 (*Studi e testi* 328, 1987) hingewiesen wird, handelt es sich nicht, wie man nach der Beschreibung meinen könnte, um das Fragment einer vielleicht selbständigen Hs., sondern um ein Exzerpt aus der Sammlung. Das hier tradierte *Decretum Gelasianum* c. II–IV hat Ernst von Dobschütz, *Das Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis* (1912) in seiner Edition berücksichtigt. Martin Bertram (Rom) danke ich für eine überprüfende Einsicht in die Hs.